

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0735
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 27.11.2019
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:- 110	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.12.2019	Anhörung

**Verbot von Silvesterfeuerwerk im Stadtgebiet von Norderstedt
Hier: Beantwortung Prüfauftrag der CDU-Fraktion aus der Sitzung des
Umweltausschusses am 23.10.2019, TOP 10.1.**

Sachverhalt:

Zu Punkt 10.1. aus der Sitzung des Umweltausschusses am 23.10.2019
Prüfauftrag CDU-Fraktion – Verbot von Silvesterfeuerwerk im Stadtgebiet von Norderstedt

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein Verbot von Silvesterfeuerwerk im Stadtgebiet von Norderstedt zur Vermeidung von Feinstaubemissionen, aus Lärmschutzgründen und zur Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Reste von Feuerwerkskörpern und Raketen sinnvoll und juristisch durchsetzbar ist.

Antwort:

Nach Auffassung der Verwaltung ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern und den spezifisch hierdurch ausgelösten Gefahren, zu denen neben den allgemeinen Brandgefahren u.a. auch das Einwirken von Emissionen durch Feinstaub, Lärm zu zählen ist, abschließend in den bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts geregelt. Konkret handelt es hierbei sich um das Sprengstoffgesetz - SprengG - und der aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV.

Diese Auffassung stützt sich im Wesentlichen auf die Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hierzu. (Beschluss des VG Oldenburg (Oldenburg) v. 19.07.2019, Az. 5 B 2073/19 und Hess. VGH, Urteil vom 13.05.2016 - 8 C 1136/15.N.)

Insoweit beschränkt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr, wie bereits in den vergangenen Jahren, für 2019 die Anordnungsbefugnis der Ordnungsbehörde aus § 24 Abs. 2 der 1. SprengV auf die Benutzung von Pyrotechnik und schränkt diese ganzjährig für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet bereits ein. Die entsprechende Allgemeinverfügung auf die hier Bezug genommen wird ist als Anlage noch einmal beigefügt.

Ob überdies allein unter dem Aspekt von Feinstaub- und Lärmemissionen zusätzlich im Einzelfall in begründeter Weise noch auf Regelungen anderer Spezialvorschriften wie z.B. dem Landesimmisionsschutzgesetz zurückgegriffen werden darf ist deshalb rechtlich fraglich.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Unabhängig davon setzt ein ordnungsbehördliches Eingreifen stets eine konkrete Gefahr voraus.

Der bloße Gefahrenverdacht aber auch Vorsorgemaßnahmen auf Grund eines gewissen Besorgnispotenzials im Gefahrenvorfeld reichen für einen Rechtseingriff nicht aus.

Ob es in der Zukunft eine Klarstellung oder Fortschreibung des Rechts auf Bundes- oder Landesebene hierzu gibt bleibt abzuwarten. Es erscheint nach heutigem Stand aber nicht sinnvoll, die Thematik vorrangig durch das Instrument des ordnungsbehördlichen Verbotsergimes gesellschaftlich durchzusetzen.

Anlagen:

1. Bekanntmachung